



Foto: © innervisionpro - Fotolia.com

Sie fragen - Wir beraten

## Q&A: Sieben Fragen zum Thema Arbeitsrecht

Auch im vergangenen Jahr hat die DSSV-Rechtabteilung unseren Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Das Thema Arbeitsrecht stand dabei besonders im Fokus. DSSV Rechtsanwältin Iris Bormann beantwortet Ihnen im folgenden Artikel die ersten sieben der rund 100 gestellten Fragen zu diesem Thema.

### **Wird die Kündigungsfrist bei einer Kündigung während einer Krankheit durch diese unterbrochen?**

Antwort: Nein. Wenn die Kündigung durch den Studioinhaber ausgesprochen wurde, beginnt die Frist zu laufen. Diese endet durch Zeitablauf und kann nicht unterbrochen werden.

### **Entfällt der Entgeltfortzahlungsanspruch während der Krankheit, wenn diese selbst verschuldet ist?**

Antwort: Grundsätzlich Ja. Allerdings sind die Anforderungen an eine selbstverschuldete Krankheit hoch. Erst ein „heftiger Verstoß gegen das bei gesundem Menschenverstand im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten“ wird als Verschulden ausgelegt. Zum Beispiel handelt ein Mitarbeiter, der eine tätliche Auseinanderset-

zung selbst herbeigeführt oder provoziert hat und dabei (arbeitsunfähig) verletzt wird, schuldhaft.

### **Gilt eine Krankschreibung für die Tätigkeit bei allen Arbeitgebern und auch für selbstständige Tätigkeiten?**

Antwort: Nein, der Entgeltfortzahlungsanspruch gilt nur für alle Angestellten und die zur Berufsausbildung Beschäftigten mit einem Vergütungsanspruch. Arbeitnehmerähnliche Personen und selbstständige Honorarkräfte sind ausgeschlossen.

### **Ist die Umlageversicherung verpflichtend?**

Antwort: Die Umlage U1 ist ein finanzieller Pflichtbeitrag der Arbeitgeber zur solidarischen Finanzierung eines

Ausgleichs für die Arbeitgeberaufwendungen im Falle des Entgeltfortzahlungsanspruchs eines Mitarbeiters. An dem Umlageverfahren nehmen verpflichtend die Arbeitgeber teil, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Krankenkassen erstatten aus der Umlage zwischen 40 und 80 % der Aufwendungen des Arbeitgebers. Eine U2 Umlage gleicht die Ansprüche von schwangeren Mitarbeiterinnen aus. Der Ersatz bei Schwangerschaft deckt die Aufwendungen des Arbeitgebers zu 100 %.

### Wie muss ich eine Abmahnung und eine Kündigung zustellen?

Das Wichtigste bei der Zustellung einer Abmahnung ist, dass der Zugang beim Arbeitnehmer beweisbar ist. Entweder übergibt der Inhaber die Abmahnung persönlich und lässt den Mitarbeiter den Zugang bestätigen, oder er sendet ihm ein Einwurfeinschreiben zu.

### Kann ich bei Diebstahl fristlos kündigen?

Ja, wenn der Mitarbeiter den Inhaber bestiehlt, ist das Vertrauensverhältnis i. d. R. endgültig zerstört. Wenn dies der Fall ist, wird eine vorherige Abmahnung überflüssig.

### Was passiert, wenn während befristeter Verträge eine Schwangerschaft eintritt und kann ich eine Schwangere gar nicht kündigen?

Antwort: Ist ein Arbeitsverhältnis befristet, endet es üblicherweise direkt mit Ablauf der Frist. Tritt während des Arbeitsverhältnisses eine Schwangerschaft auf, so ändert dies nichts daran, dass das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Befristung endet. Das Arbeitsverhältnis einer Schwangeren

kann allerdings i. d. R. nicht durch eine Kündigung beendet werden. Für den Zeitraum der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung und natürlich auch während der Elternzeit besteht ein Kündigungsverbot für den Arbeitgeber. Eine Ausnahme kann jedoch bestehen, wenn der Arbeitgeber einen Antrag an die für Arbeitsschutz zuständige Behörde stellt. Er muss dann beantragen, ausnahmsweise die Kündigung zu zulassen. Allerdings darf der Kündigungsgrund nicht mit der Situation der Mitarbeiterin in der Schwangerschaft in Zusammenhang stehen. Grund für eine Zustimmung durch die Behörde kann zum Beispiel sein, dass das gesamte Studio geschlossen wird.



Iris Borrmann, Syndikusanwältin DSSV

#### Fragen?

Zu allen rechtlichen Fragen rund um den Studioalltag bietet die Rechtsabteilung des DSSV im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung mit Einschätzung der Rechtslage zu erhalten, beispielsweise nach Erhalt einer Attestkündigung, zur Überprüfung von Vertragsklauseln oder zu arbeitsrechtlichen Themen.

Tel.: 040 - 766 24 00, E-Mail: [dssv@dssv.de](mailto:dssv@dssv.de)

Foto: Klaudia Lech

Gesundheit für Afrika

# Trinkwasser ermöglicht Bildung

Dank der zahlreichen Spenden für unseren gemeinnützigen Verein „Gesundheit für Afrika“ konnten an zwei Schulen in Tansania notwendige Wasserentnahmestellen, Wasserleitungen und ein Wassertank eingerichtet werden, welche die anliegenden Gemeinden mit ausreichend Wasser versorgen. Weite Fußmärsche zu entlegenen Wasserstellen gehören nun der Vergangenheit an.

Dies trägt nicht nur zu einer Verbesserung der Grundversorgung bei, sondern führt auch zu einem Anstieg der Schulbesuche. Vor allem junge Mädchen profitieren von den zusätzlich neu eingerichteten Sanitäranlagen. Des Weiteren

werden Hygienepraktiken, unterstützt durch Lernmaterial, an den Schulen anschaulich vermittelt. Die Kinder agieren als Botschafter und können ihr neu erlangtes Wissen in ihre Gemeinden weitertragen. Zusätzlich wird die Ausbreitung von Infektionskrankheiten eingedämmt und der allgemeine Gesundheitsstandard angehoben.

#### Unsere Spenden kommen an!



Gemeinnützige Organisation der Fitness- und Gesundheitsbranche  
**GESUNDHEIT FÜR AFRIKA** e.V.  
Deutschland, Österreich und Schweiz